

Die Hinrichtung des Kapitäns Fryat.

In der „Adnischen Zeitung“ werden gegen die englische Erklärung wegen der Hinrichtung des englischen Kapitäns einige juristische Argumente ins Treffen geführt, von denen wohl Kenntnis zu nehmen ist. Die Erklärung der englischen Regierung beruft sich auf die deutsche Preisordnung, mit der es folgende Bewandnis hat: Der Anhang zu dieser Preisordnung trägt das Datum 22. Juli 1914 und stammt also aus den Tagen knapp vor Kriegsbeginn. Sein Punkt 2 hat folgenden Wortlaut:

Leistet ein bewaffnetes feindliches Rauffahrtschiff bewaffneten Widerstand gegen preisrechtliche Maßnahmen, so ist dieser mit allen Mitteln zu brechen. Die Verantwortung für jeden Schaden, den Schiff, Ladung und Passagiere dabei erleiden, trägt die feindliche Regierung. Die Besatzung ist als Kriegsgefangener zu behandeln. Die Passagiere sind zu entlassen, außer wenn sie sich nachweisbar am Widerstand beteiligt haben. Im letzteren Falle ist gegen sie das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren anzuwenden.

Darauf antwortet nun das Blatt: Fryat hat mit seinem Handelsschiff der preisrechtlichen Maßnahme des deutschen U-Bootes keinen „bewaffneten Widerstand“, wie er oben verlangt wird, entgegengesetzt, sondern er hat auf das Signal des aufgelauchten U-Bootes, er möge seine Flagge zeigen, diese nicht gezeigt, sondern versucht, in hoher Fahrt das U-Boot zu rammen. Die Gewaltthatung des Rammens ist kein „bewaffneter Widerstand“, weil bei ihr keine Waffe in Tätigkeit gesetzt wird. Vielmehr treffe auf ihn Abschnitt VII, Punkt 99, der deutschen Preisordnung zu:

99. Ist ein Schiff nach 16b (Widerstand) oder 55a (Teilnahme an Feindseligkeiten) aufgebracht worden, so kann mit denjenigen Personen, die, ohne in die feindliche Streitmacht eingereicht zu sein, an den Feindseligkeiten teilgenommen oder gewaltsam Widerstand geleistet haben, nach dem Kriegsgebrauch verfahren werden. Die übrigen Personen der Besatzung werden zu Kriegsgefangenen gemacht.

Dazu wird wieder bemerkt: Nur wer „bewaffneten Widerstand“, Widerstand mit der Waffe leistet, wird als Kriegsgefangener behandelt. Fryat konnte sich nicht auf ein solches Vorgehen berufen; er hat „gewaltsamen Widerstand“ geleistet; mit ihm war also „nach Kriegsgebrauch zu verfahren“. Die Unterscheidung zwischen „bewaffnetem“ Widerstand und „gewaltsamem“ Widerstand ist jedenfalls, sagen wir, sehr fein. Auf der einen Seite soll der Widerstand noch kein „bewaffneter“ gewesen sein, weil er mit keiner Waffe geleistet ward, auf der anderen aber schon ein gewaltsamer; das

klingt nicht beweiskräftig. Die Begründung für die Hinrichtung wird wohl eher darin gefunden werden, daß Fryat keinen Widerstand „gegen preisrechtliche Maßnahmen“, sondern einen kriegerischen Angriff unternommen hat, zu dem er, mangels Einreichung in die feindliche Staatsmacht, nicht berechtigt war.